

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming

zwischen

1. der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Potsdam, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung,
2. dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin,
3. dem Jobcenter Teltow-Fläming, vertreten durch die Geschäftsführerin,
nachfolgend Kooperationspartner genannt.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie sie sich für den Landkreis Teltow-Fläming als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, für die Bundesagentur für Arbeit aus §§ 9, 9a SGB III und für das Jobcenter Teltow-Fläming aus § 4 Absatz 2 Satz 2, 3 SGB II in Verbindung mit § 18 SGB II ergibt.

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Ziele

- (1) Die Jugendberufsagentur Teltow-Fläming soll die Chancen junger Menschen zur Integration in Ausbildung und Erwerbstätigkeit durch gezielte Beratung, Förderung und Vermittlung verbessern, um jeden jungen Menschen zu einem Berufsabschluss zu führen.
- (2) Die Jugendberufsagentur soll durch die enge Zusammenarbeit die gemeinsamen Prozesse der Kooperationspartner optimieren und die gemeinsame Arbeit im Rahmen der Einzelfallarbeit verstärken.
- (3) Die Jugendberufsagentur berät und orientiert alle jungen Menschen zwischen 14 und 27 Jahren, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Teltow-Fläming haben, sich am Übergang von Schule zu Ausbildung befinden oder noch kein Ausbildungs- oder Studienverhältnis begonnen oder ein solches abgeschlossen haben, um sie in eine Berufsausbildung zu vermitteln oder dahingehend durch Maßnahmen zu fördern.
- (4) Weitere gesetzliche Aufgaben der Kooperationspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand und Rechtsform

- (1) Die Kooperationspartner errichten eine Jugendberufsagentur, um ihre Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration gemeinsam unter einem Dach anzubieten und diese mit den Leistungen der anderen Vereinbarungspartner abzustimmen.
- (2) Die Verantwortung der Kooperationspartner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer gesetzlichen Leistungen bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Jugendberufsagentur besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Verhältnis zu den jungen Menschen bestehen Rechtsbeziehungen jeweils zur leistungserbringenden Körperschaft.

§ 3 Standorte

- (1) Die Kooperationspartner bieten ihre Leistungen an Standorten an, die für junge Menschen bestmöglich erreichbar und barrierefrei sein sollen.
- (2) Die Standorte tragen die nach außen sichtbare Bezeichnung „Jugendberufsagentur Teltow-Fläming“.

§ 4 Immobilien und Kostenteilung

- (1) Für jeden Standort übernimmt ein Kooperationspartner die Anmietung einer Immobilie und untervermietet sie an die anderen Partner dieser Vereinbarung. Das Gebäudemanagement wird seitens des Hauptmieters koordiniert. Dieses erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns.
- (2) Ist die Agentur für Arbeit Potsdam Hauptmieter, so schließt sie einen Untermietvertrag mit dem Jobcenter Teltow-Fläming, das wiederum einen Untermietvertrag mit dem Landkreis Teltow-Fläming eingeht.
- (3) Der Anteil der Miete und Betriebskosten für Büros und Gemeinflächen bemisst sich nach den Quadratmetern der durch den Vertragspartner genutzten Bürofläche im Verhältnis zur Gesamtfläche. Sonstige Bauunterhaltsmaßnahmen, die im Zuge der Gründung der Jugendberufsagentur entstehen oder im laufenden Betrieb anfallen, werden abgestimmt und nach dem Kostenverteilungsschlüssel abgerechnet.

§ 5 Personaleinsatz an den Standorten

- (1) Jeder Kooperationspartner setzt Personal für den Betrieb der Jugendberufsagentur an den Standorten ein und stellt damit die Erbringung seines Leistungsangebotes vor Ort sicher.
- (2) Die jeweiligen dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse sowie die geltenden Vorschriften für die Beschäftigungsvertretung werden von der Kooperationsvereinbarung nicht berührt.
- (3) Jeder Kooperationspartner entscheidet über Organisation und Aufgaben des von ihm gestellten Personals unter Beachtung dieser Vereinbarung.

§ 6 Ausstattung der Arbeitsplätze

Jede Vereinbarungspartei stattet ihre Arbeitsplätze in der Jugendberufsagentur mit den erforderlichen Sachmitteln und Datenverarbeitungsanlagen aus. Eine vorherige ggf. notwendige Gremienbeteiligung findet dabei Berücksichtigung. Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in den Räumlichkeiten der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming wird möglichst einheitliches Mobiliar genutzt. Stellt ein Kooperationspartner das Mobiliar für einen anderen Kooperationspartner zur Verfügung, so erfolgt die Vergütung über eine monatliche Sachkostenabrechnung.

2. Teil: Aufgaben

§ 7 Gemeinschaftliche Aufgaben

Neben den gesetzlichen Aufgaben der Kooperationspartner, die diese im Rahmen der Jugendberufsagentur in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Kooperationspartner folgende Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr:

- die Festlegung der gemeinsamen Ziele der Jugendberufsagentur,
- die Präsentation der Jugendberufsagentur gegenüber den jungen Menschen und der Öffentlichkeit mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild unter Wahrung der eigenen Identität der Kooperationspartner,
- untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder Änderungen, die die Kooperationspartner ebenfalls betreffen,
- Prüfung von Möglichkeiten der aufsuchenden Beratung,
- gemeinsame Planung und Abstimmung der Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Ausbildung und Absicherung des Ausbildungserfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen Budgetverantwortung und regionalen Bedarfe,
- Aufbau und Koordination des Berichtswesen und der Evaluation,
- Aufbau und Koordination des Geschäftsbetriebes an den Standorten,
- Durchführung von Fallkonferenzen.

Die gemeinschaftlichen Aufgaben nehmen die Vereinbarungspartner zusätzlich zum eigenen Logo unter der Bezeichnung „Jugendberufsagentur Teltow-Fläming“ wahr.

§ 8 Leistungen an den Standorten

- (1) Die Agentur für Arbeit Potsdam bietet Eingliederungs- und Beratungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung an den Standorten der Jugendberufsagentur an.
- (2) Das Jobcenter Teltow-Fläming bietet seine Eingliederungs- und Beratungsleistungen nach §§ 16 ff SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an den Standorten der Jugendberufsagentur an.
- (3) Der Landkreis Teltow-Fläming bietet an den Standorten der Jugendberufsagentur Erstberatung und qualifizierte Unterstützung der Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugendarbeit, Maßnahmen und Projekten der Jugendberufshilfe für junge Menschen mit besonderem pädagogischen Unterstützungsbedarf sowie mit Beratungsanliegen im familiären und sozialen Kontext an.
- (4) Der Landkreis Teltow-Fläming erbringt und vermittelt sozialintegrative Leistungen nach § 16a SGB II für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung an den Standorten der Jugendberufsagentur.

§ 9 Leistungen an Schulen

- (1) Die Agentur für Arbeit Potsdam bietet Beratungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III für die Gruppe junger Menschen im Sinne von

§ 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung an den Schulen im Landkreis Teltow-Fläming an.

- (2) Diese Beratungen finden im Landkreis Teltow -Fläming auf Basis eines vom Koordinierungskreis beschlossenen Konzeptes zum Übergang von Schule in Ausbildung und unter Berücksichtigung des aktuell gültigen Arbeitsmarktprogrammes des Landes Brandenburg und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg statt.

§ 10 Organisation und Verwaltungsablauf der regionalen Standorten

- (1) Jeder regionale Standort der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming besteht aus einem Eingangsbereich für den Publikumsverkehr und einem nachgelagerten Bürobereich für die Fallbearbeitung.
- (2) Im Eingangsbereich werden die Anliegen der jungen Menschen aufgenommen und geklärt und an den jeweils zuständigen Kooperationspartner weitergeleitet. Eine vertiefte Anliegen Klärung findet ausschließlich für Fragen der Vermittlung und Beratung statt. Es erfolgt keine Beratung zu passiven Leistungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 und Kapitel 4 Abschnitt 1 SGB II sowie Kapitel 4 SGB III.
- (3) Im Eingangsbereich wird ausschließlich Personal der Agentur für Arbeit Potsdam und des Jobcenters Teltow-Fläming eingesetzt. Beide Vertragsparteien stellen an den Standorten im rotierenden Verfahren sicher, dass der Eingangsbereich zu den Öffnungszeiten besetzt ist.
- (4) Im nachgelagerten Bereich nehmen alle Kooperationspartner die Beratungs- und Vermittlungsaufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche wahr.
- (5) Das Kundenreaktionsmanagement übt jeder Kooperationspartner eigenständig für seinen Rechtskreis aus.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten ausschließlich in ihren eigenen Datenverarbeitungssystemen und stellen sicher, dass andere Kooperationspartner hierauf keinen Zugriff nehmen können, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Im Eingangsbereich wird das Kundensteuerungssystem „Besucher-Eingangszonen-Organisation (BEO)“ der Bundesagentur für Arbeit eingesetzt. Dieses wird für die jungen Menschen genutzt, die in Betreuung der Agentur für Arbeit und / oder dem Jobcenter Teltow-Fläming sind.
- (3) Agentur für Arbeit Potsdam und Jobcenter Teltow-Fläming nutzen BEO gemeinsam auf der Grundlage des § 50 Absatz 3 SGB II.
- (4) Agentur für Arbeit Potsdam und Jobcenter Teltow-Fläming nehmen die Kundensteuerung durch den Empfang im Auftrag des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 80 Absatz 2 SGB X wahr. Die schriftliche Auftragserteilung mit Festlegungen im Einzelnen erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung.
- (5) Eine Vereinbarung zum Datenschutz wird gesondert geregelt. Nur mit dieser wird die Kooperationsvereinbarung wirksam.

§ 12 Aufsuchende Beratung

- (1) Junge Menschen, die auf schriftliche und telefonische Beratungsangebote nicht

reagieren, sollen persönlich aufgesucht werden, um sie von den Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendberufsagentur zu überzeugen.

- (2) Die aufsuchende Beratung wird von jedem Kooperationspartner entsprechend der für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen und nach Maßgabe des vom Koordinierungskreis beschlossenen Konzepts organisiert.
- (3) Jeder Kooperationspartner berichtet nach einem gemeinsam festgelegten Berichtsformat über den Einsatz und die Erfolge des Instruments.

3. Teil: Koordination

§ 13 Strategische Koordination

- (1) Die strategische Koordination der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming erfolgt durch einen Koordinierungskreis.
- (2) Der Koordinierungskreis ist zuständig für alle übergeordneten, geschäftspolitischen Angelegenheiten der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming, insbesondere für:
 1. Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Aufgaben nach § 7,
 2. die Änderung der Bestandteile der Kooperationsvereinbarung unter Beachtung notwendiger Gremienbeteiligungen,
 3. die Beratung über die Ergebnisse der Jugendberufsagentur,
 4. die Entgegennahme von Berichten, insbesondere des Evaluationsberichts.
- (3) Der Koordinierungskreis hat folgende Mitglieder:
 1. ein Vertreter der Agentur für Arbeit Potsdam,
 2. ein Vertreter des Jobcenters Teltow-Fläming,
 3. ein Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming,
 4. ein Vertreter des zuständigen Schulamtes.

Der vom jeweiligen Kooperationspartner entsandte Vertreter verfügt über die notwendige Entscheidungsbefugnis ausschließlich für seinen eigenen Rechtskreis.

Der Koordinierungskreis informiert den Jugendhilfeausschuss des Landkreises, den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit und den Beirat des Jobcenters Teltow-Fläming regelmäßig über die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und die Ergebnisse.

- (4) Das Ergebnis der Beratung im Koordinierungskreis wird in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse des Koordinierungskreises werden einstimmig gefasst. Der Vorsitz und die Geschäftsführung im Koordinierungskreis wechseln jährlich zwischen den Kooperationspartnern. Der Koordinierungskreis tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Geschäftsführung umfasst die Sitzungseinladung sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung, zu der alle Mitglieder Themen anmelden können.

§ 14 Koordination an den Standorten

- (1) Die Koordination des täglichen Geschäfts an den Standorten der

Jugendberufsagentur obliegt den zuständigen Führungskräften der Kooperationspartner.

- (2) Die Führungskräfte stimmen sich regelmäßig ab über:
 1. gemeinsame Geschäftsprozesse und Schnittstellen,
 2. Planung und Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen, insbesondere mit dem Ziel, Angebotslücken und Doppelförderungen zu vermeiden,
 3. Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Pro Standort wird eine Führungskraft als erster Ansprechpartner benannt. Davon unberührt sind die personal – und dienstrechtlichen Beziehungen des jeweils entsendenden Kooperationspartners. Aufgaben der Führungskraft vor Ort sind:
 1. die Einladung und Leitung der Führungskräfte zu den regelmäßigen Austauschen,
 2. die Betreuung vor Ort vorsprechender Beschwerdekunden,
 3. Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendberufsagentur, die keinen Aufschub dulden,
 4. die Zusammenarbeit mit den Bündnispartnern der Kooperationspartner hinsichtlich Infrastruktur und Technik,
 5. die Information des Koordinierungskreises über Angelegenheiten, die dessen Zuständigkeit unterliegen,
 6. die Kommunikation der Ergebnisse und Festlegungen aus dem Koordinierungskreis und der Führungskräfteunde an die Mitarbeiter vor Ort.

§ 15 Gemeinsame Planung von Maßnahmen und Förderangeboten

- (1) Bei der Planung von Aktivitäten und Maßnahmen stimmen sich die beteiligten Kooperationspartner ab, um sinnvolle und widerspruchsfreie Maßnahmen sicherzustellen.
- (2) Dazu ist jede Maßnahmeart unter den Gesichtspunkten des fallgenauen Zugangs, fallbezogener Maßnahmeinhalte sowie der mit der Maßnahmeart verbundenen Anschlussperspektiven zu überprüfen und die Maßnahme Auswahl gegebenenfalls anzupassen.
- (3) Das Gesamtangebot der Maßnahmen, ihre jeweilige Dimension und ihr Gefüge zu anderen Maßnahmen sind mit dem Ziel zu überprüfen, Angebotslücken und Doppelförderungen zu vermeiden. Hierzu gehört unter anderem die Erfassung der quantitativen und qualitativen Förderbedarfe.

§ 16 Evaluation

- (1) Zur strategischen Steuerung wird die Jugendberufsagentur begleitend evaluiert.
- (2) Mit der Evaluation wird die Zielstellung der Jugendberufsagentur sowie die in diesem Vertrag geregelte Aufbau- und Ablauforganisation bzw. die Ressourcenausstattung untersucht.
- (3)

Die Evaluation soll dabei insbesondere untersuchen, bei welchem Kooperationspartner in welchem Umfang Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit entstehen. Sie soll Wege zur Generierung weiterer Synergieeffekte aufzeigen.

§ 17 Operative Steuerung

- (1) Die Kooperationspartner führen ein Berichtswesen durch, das auf die Steuerungssysteme der Verantwortungsbereiche der einzelnen Kooperationspartner aufsetzt. Das Berichtswesen dient der Überprüfung der in § 1 Absatz 1 formulierten Zielstellung der Jugendberufsagentur, allen jungen Menschen eine Berufsausbildung zu ermöglichen und funktionierende Systemübergänge sicherzustellen.
- (2) Die Kooperationspartner entwickeln hierfür gemeinsam Kennzahlen und Berichtsformate.
- (3) Die Berichte werden von den Kooperationspartner unter Federführung des gerade geschäftsführenden Kooperationspartners (vgl. § 13 Abs. 4) erstellt und dem Koordinierungskreis zur Beratung vorgelegt.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung zum 1. Januar 2016 in Kraft und endet regulär nach Ablauf von fünf Jahren. Auf § 11 Abs. 5 dieser Vereinbarung wird Bezug genommen.
- (2) Die Aufgaben an den Standorten werden beginnend mit dem 15. März 2016 wahrgenommen.
- (3) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn einer der Kooperationspartner nicht bis zum Ende des dem Ablauf vorhergehenden Jahres ordentlich kündigt.
- (4) Kann ein Kooperationspartner seiner Leistungspflicht aus rechtlichen Gründen nicht mehr nachkommen, kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Potsdam
Dr. Ramona Schröder

Landrätin des Landkreises Teltow – Fläming
Kornelia Wehlan

Geschäftsführerin des Jobcenters Teltow – Fläming
Annett Sonnenburg

Luckenwalde,